



MINT-Technikum – Kreisweit in Verl e.V.

Satzung in der Fassung vom 23.11.2023

§1 Name, Sitz

Der Name des Vereins lautet: MINT-Technikum – Kreisweit in Verl e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Verl und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter VR 1543.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Das „MINT-Technikum“ ist eine Einrichtung für MINT-affine Kinder und Jugendliche. Hier können sie sich über ihre Interessen, Erfahrungen, Vorhaben und Probleme austauschen und gemeinsam an kleineren Entwicklungs- und Forschungsaufgaben arbeiten. Weiterhin soll naturwissenschaftlich Interessierten die Möglichkeit zum Experimentieren und technisch Interessierten die Möglichkeit zur Durchführung eigener Selbstbauvorhaben angeboten werden. Durch die Aktivitäten im „MINT-Technikum“ soll bereits im frühen Alter das Interesse für Naturwissenschaft und Technik geweckt werden. Die Interessierten sollen durch vielfältige Angebote gefördert werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

(1) Mitglieder können natürliche Personen, sofern sie das 7. Lebensjahr vollendet haben, Körperschaften, Vereine und juristische Personen jeder Art werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Die Entscheidung muss schriftlich mitgeteilt werden. Bei Ablehnung einer Mitgliedschaft ist der geschäftsführende Vorstand nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag

auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- (3) Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, z.B. bei vereinsschädigendem Verhalten oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate fruchtlos verstrichen sind und in dieser Mahnung die Ausschließung angedroht wurde. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss des Vorstandes über die Ausschließung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Gegen die Entscheidung ist binnen eines Monats der Widerspruch an den Vorstand zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat den Ausschließungsbeschluss und den Widerspruch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend entscheidet. Der Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausschluss oder Austritt keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen (kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb), Spenden und Sponsoring. Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung für die Folgejahre in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Im Falle des Ausschlusses oder Austritts eines Mitglieds werden nicht verbrauchte Beiträge oder Beitragsanteile nicht erstattet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet; sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Zusätzlich muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Eine Auflösung des Vereins ist im § 15 geregelt.

(4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung hat der von der Mitgliederversammlung zu wählende Schriftführer anzufertigen. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

(5) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresrechnung vor. Die Jahresrechnung ist vorab von zwei Mitgliedern zu prüfen (Kassenprüfer), die hierüber der Mitgliederversammlung berichten. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(6) Natürliche Personen können durch andere Mitglieder auf der Mitgliederversammlung vertreten werden. Die Vertretungsvollmacht erfolgt schriftlich. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten. Juristische Personen, Körperschaften und Vereine können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter vertreten lassen.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstandes;
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern sowie bis zu zwei Ersatzkassenprüfern;
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- zwei gleichberechtigte Vorsitzende,
 - dem Jugendvertreter,
 - 4 Bereichsverantwortliche.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand) besteht aus
- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Wenn der Verein durch einen Beschluss insgesamt mit mehr als 20.000,00 € belastet wird, bedarf der Gesamtvorstand im Innenverhältnis der Zustimmung der Mehrheit aller Gesamtvorstandsmitglieder.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat gesetzlich nur einen Anspruch auf Ersatz für die im Rahmen seiner Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Sinne des zivilrechtlichen Auftragsrechts. Dazu zählen insbesondere tatsächliche Auslagen für Reisen, Post- und Telefonspesen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedsversammlung;
- c. Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e. Bestellung der Mitglieder des Beirats.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern im Sinne des §26 BGB können nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Diese Regelung gilt für den gesamten geschäftsführenden Vorstand.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen (mind. 1 x pro Quartal). Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle seine Mitglieder zustimmen.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ 13 Beirat

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand steht ein Beirat beratend zur Seite. Der Beirat setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft, der Bildungseinrichtungen, der Kommunen und aus ehemaligen Vorstandsmitgliedern / Geschäftsführen zusammen.
- (2) Der Beirat ist auf 10 Personen aus dem oben genannten Kreis begrenzt.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen und abberufen.
- (4) Die Gründungsmitglieder ProWi-GT, Stadt Verl, Beckhoff Automation und Nobilia werden als dauerhafte Beiratsmitglieder, durch natürliche Personen vertreten.
- (5) Eine Beiratssitzung pro Jahr muss mindestens durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Der Beirat berät über wichtige Vereinsangelegenheiten und unterstützt den Vorstand bei der Entscheidungsfindung. Eine Weisungsmöglichkeit an den Vorstand besteht nicht.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Jeder Kassenprüfer wird für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.
- (2) Mit der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Verl und den Kreis Gütersloh zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben.
- (3) Die Liquidation ist von dem zuletzt im Amt befindlichen Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB) durchzuführen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.